

Gemeinschaftliche Benutzungsordnung der Bibliothek für Informatik und Wirtschaftsinformatik und der Bibliothek des Regionalen Rechenzentrums (RRZK)

Gültig ab dem 01.01.2020

I Allgemeines	in die Bibliothek genommen werden.	§11 Benutzung der Präsenzbestände
§1 Aufgaben	5. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.	1. Die Präsenzbestände (z. B. Semesterapparate) dürfen grundsätzlich nur in den Bibliotheksräumlichkeiten benutzt werden.
Die Bibliothek für Informatik und Wirtschaftsinformatik und die Bibliothek des Regionalen Rechenzentrums (RRZK) (im Folgenden als Bibliotheken bezeichnet) dienen in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung.	6. Essen ist nicht erlaubt.	2. Die Medien sind nach Benutzung, spätestens vor Verlassen der Bibliotheksräumlichkeiten, wieder bei der Aufsicht abzugeben.
§2 Benutzungsberechtigte	7. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.	3. In Ausnahmefällen können Medien der Präsenzbestände kurzfristig ausgeliehen werden (z.B. Wochenendausleihe).
Zur Benutzung der Bibliotheken ist berechtigt, wer einen der in §1 genannten Zwecke verfolgt.	8. Beim Verlassen der Bibliotheksräumlichkeiten hat die Benutzerin bzw. der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Medien vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.	III Benutzung durch Entleihen
§3 Benutzungsverhältnis	§8 Garderobe	§12 Allgemeines
1. Zwischen den Bibliotheken und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.	Zur ordnungsgemäßen Verwahrung der in §7 Absatz 4 genannten Gegenstände und Bekleidungsstücke stehen den Benutzerinnen und Benutzern im Eingangsbereich Schließfächer zur Verfügung.	1. Anspruch auf Zulassung zur Entleihung haben alle Besitzer eines gültigen, zur Entleihung zugelassenen Benutzerausweises der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.
2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung von den Bibliotheksleitungen erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch Inanspruchnahme der Bibliotheken.	§9 Haftung der Bibliotheken	2. Es gelten die Bestimmungen für die „Benutzung durch Entleihung“ der Benutzungsordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, soweit anwendbar.
§4 Datenschutz	1. Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.	§13 Ergänzende Ausleihmodalitäten für Angehörige der an den Bibliotheken beteiligten Lehrstühle und des RRZKs
Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.	2. Die Bibliotheken haften für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500 Euro.	Medieneinheiten die permanent in den jeweiligen Lehrstühlen oder den Abteilungen des RRZKs benötigt werden, gehen als Dauerleihgabe dorthin. Im Rahmen der Möglichkeiten ist allen Benutzerinnen und Benutzern der Bibliotheken der Zugang zu den ausgeliehenen Medien zu gewähren.
§5 Gebühren	3. Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und elektronischen Datenträgern der Bibliotheken sowie an Dateien der Benutzerinnen und Benutzer entstehen.	§14 Schadensersatzpflicht
Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich kostenlos. Soweit Gebühren erhoben werden, findet die Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln Anwendung. Sämtliche Gebühren werden dort entrichtet.	§10 Haftung der Benutzerin bzw. des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung	1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Verlust, Untergang und Beschädigung der entliehenen Bücher, auch wenn sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
§6 Öffnungszeiten	1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht wurden.	2. Die Bibliotheken setzen der Benutzerin bzw. dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen ist. Gelingt dies nicht, ist Geldersatz zu leisten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer und die Bibliotheken können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bibliotheken veröffentlicht.	2. Die Bibliotheksleitungen können eine Benutzerin bzw. einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliotheken ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin bzw. des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.	§15 Deutscher und internationaler Leihverkehr
§7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen	II Benutzung innerhalb der Bibliotheken	Fernleihen sind über die Universitäts- und Stadtbibliothek abzuwickeln.
1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliotheken.	1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.	§16 Gleichstellungsklausel
2. Die Benutzerin bzw. der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, die Räumlichkeiten der Bibliotheken, sowie deren Bestände pflichtlich zu behandeln.	2. Die Bibliotheksleitungen können eine Benutzerin bzw. einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliotheken ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin bzw. des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.	Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzuweisen.	§17 Inkrafttreten	Die Benutzungsordnung tritt ab dem Veröffentlichungsdatum, welches mit dem Gültigkeitsvermerk am Anfang der Benutzungsordnung identisch ist, in Kraft.
4. Überbekleidungsstücke, Hüte, Schirme, Aktentaschen und -koffer, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit	Das Bibliothekarische Leitungsgremium	

